

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon (MdL)
- Vorsitzender -
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Landesbezirk NRW
Landesbüro Bochum
Hans-Liersch-Haus

Universitätsstraße 76
44789 Bochum

Telefon: (02 34) 3 33 08-0
Telefax: (02 34) 3 33 08-13

Datum 28. Oktober 2002

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Witt

Tel.-Durchwahl -59

Fax-Durchwahl -47

**Öffentliche Anhörung am 30.10.2002, TOP 3:
Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung**

**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di –
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – Fachbereich Gemeinden:**

**Keine Privatisierung kommunaler Friedhöfe und der bislang
kommunal betriebenen Feuerbestattungen in NRW¹**

Gemäß dem Antrag der Landesbezirksfachgruppe Gartenbau, Friedhöfe und Forsten spricht sich der Vorstand des Landesbezirksfachbereichs Gemeinden gegen die Möglichkeit der Privatisierung von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen in NRW aus. Mit einem Bestattungsgesetz in der vorliegenden Form würde eine große Zahl von Arbeitsplätzen im kommunalen Bereich, in der Mehrheit Arbeiterinnen- und Arbeiterstellen, unmittelbar gefährdet. Der Betrieb von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen muss in öffentlicher Trägerschaft bleiben, weil

- Bestattung eine öffentliche Aufgabe ist und es auch zukünftig bleiben muss;
- die materielle Privatisierung einen Eingriff in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung darstellt;
- die Liberalisierung des Bestattungszwangs und der private Betrieb von Friedhöfen / Feuerbestattungsanlagen zu Kostenexplosionen für die kommunalen (und kirchlichen) Friedhofsträger führt und damit erhebliche Konsequenzen für die Beschäftigten und große Teile der Bürgerschaft zur Folge hätte.

¹ Beschluss Vorstand ver.di-Landesbezirksfachbereich
Gemeinden (25.6.2002).

Wesentliche Kritikpunkte von ver.di-NRW zu:

- Vergabe von Errichtung und Betrieb von Friedhöfen an (private) Dritte.
- Vergabe von Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen an Private.
- Ausnahmegenehmigungen zur Bestattungspflicht/Urnenbestattung (Verstreuen von Totenasche auf einem Friedhof, Aufbewahrung oder Beisetzung von Totenasche außerhalb eines Friedhofs).

Begründung:

- Bestattung ist öffentliche Aufgabe (siehe auch Art. 28 GG).
- Die vorgesehene materielle Privatisierung stellt einen Eingriff in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung dar.
- Es gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt:
Die (kommunalen) Friedhofsträger sind verpflichtet, alle anfallenden Kosten auf die Friedhofsnutzer umzulegen.
- Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungen zum Verstreuen von Totenasche bzw. Aufbewahrung / Beisetzung außerhalb von Friedhöfen führt zu Kostensteigerungen (Gebührenerhöhung) bei der Urnenbestattung.
- Private Investoren für eine Feuerbestattungsanlage werden ihre Entscheidung nach Rentabilität und nicht nach öffentlichem Interesse ausrichten.
- Die Liberalisierung (teilweise Aufhebung) des Bestattungszwangs in Kombination mit privatwirtschaftlich agierenden Betreibern von Feuerbestattungsanlagen treibt insbesondere die Kosten (Gebühren) für die traditionelle Erdbestattung bzw. die Gebühren für Reihen- und Wahlgräber in die Höhe.
- Da Feuerbestattung und Urnenbeisetzung an Bedeutung gewonnen haben, können derzeit durch den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen in kommunaler Hand die Gebühren für traditionelle Erdbestattung „im Zaum gehalten werden“. Das entfällt, wenn dieser für die Privatwirtschaft lukrative Bereich an private Dritte vergebte wird.



Fachbereich Gemeinden
Hannelore Wittenberg

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk NRW
Landesbüro Bochum
Hans-Liersch-Haus

Leistungsverbesserung und Preisdämpfung nicht für die Mehrheit der privaten Haushalte:

- Die Mehrheit der Bevölkerung wählt immer noch traditionelle Erdbestattung.
- In den letzten Jahren hat die Urnenbeisetzung an Bedeutung gewonnen.
- „Leistungsverbesserung“ im Sinne von Wettbewerb im Bestattungswesen ist in diesem Zusammenhang nicht vereinbar mit der Verpflichtung der kommunalen Friedhofsträger auf das Kostendeckungsprinzip.
- Die geplanten Liberalisierungen hätten zur Folge, dass die Gebühren für traditionelle Bestattungsformen erheblich teurer würden.
- Aus Kostengründen werden sich immer mehr Hinterbliebene für Feuerbestattung / Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofs entscheiden.

Solche Entscheidungen rein nach Kostengesichtspunkten sind nicht mehr mit dem Anspruch auf freie Wahl der Bestattungsart vereinbar (als Ausfluss der Menschenwürde nach Art. 1 GG).

Auswirkung auf die Beschäftigten:

- Um die Kostenexplosion bei den traditionellen Bestattungsformen zu lindern, bleibt den kommunalen (und kirchlichen) Friedhofsträgern nichts anderes übrig, als im Friedhofsbereich weitere Stellen abzubauen.
- Damit verbunden wären Arbeitsverdichtung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen unter dem gleichzeitigen Druck, die Qualität der Arbeit zu erhalten, um im Wettbewerb bestehen zu können.
- Von der Liberalisierung des Bestattungszwangs ist zudem auch die Existenz und damit Arbeitsplätze von anderen Gewerken (wie z.B. im Gartenbau) bedroht.

Hannelore Wittenberg
Leiterin Landesfachgruppe
Gartenbau, Friedhöfe und Forsten

www.verdi.de
E-Mail:
hannelore.wittenberg@verdi.de

SEB AG Düsseldorf
Konto 1 650 208 200
(BLZ 300 101 11)